



Zulassungsordnung
der OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
(OLBW-ZulO)

Herausgeber:

OLBW Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
Goethestr. 9
70174 Stuttgart

Amtsgericht Stuttgart HRB 797583
Geschäftsführer:
Frank Thumm (Vors.)
Thorsten Kratzner
Felix Wiedemann

Inhaltsverzeichnis

Präambel..... 5

I. Allgemeine Bestimmungen 5

§ 1 Teilnahmeberechtigung..... 5

§ 2 Prüfung der Bewerbung..... 5

§ 3 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen..... 6

§ 4 Erfüllung von Bedingungen und Auflagen 6

II. Oberliga Baden-Württemberg der Herren 7

§ 5 Bewerbungsfrist und Antrag..... 7

§ 6 Verfahrensgang für die Zulassung 7

§ 7 Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen 7

§ 8 Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen 8

§ 9 Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen 10

III. Oberliga Baden-Württemberg der Frauen..... 11

§ 10 Bewerbungsfrist und Antrag..... 11

§ 11 Verfahrensgang für die Zulassung 11

§ 12 Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen 11

§ 13 Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen 11

§ 14 Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen 13

IV. EnBW-Oberligen der A-, B- und C- Junioren 14

§ 15 Bewerbungsfrist und Antrag..... 14

§ 16 Verfahrensgang für die Zulassung 14

§ 17 Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen 14

§ 18 Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen 14

§ 19 Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen 15

V. EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen..... 16

§ 20 Bewerbungsfrist und Antrag..... 16

§ 21 Verfahrensgang für die Zulassung 16

§ 22 Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen 16

§ 23 Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen 16

§ 24 Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen 17

| | |
|-------------------------------------------------------------------|----|
| VI. Regelungen für Tochtergesellschaften | 18 |
| § 25 Zulassung von Tochtergesellschaften | 18 |
| § 26 Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts..... | 19 |
| VII. Schlussbestimmungen | 19 |
| § 27 Salvatorische Klausel | 19 |
| § 28 Zeitpunkt des Inkrafttretens | 20 |

Präambel

Die Oberliga Baden-Württemberg gGmbH (nachfolgend „OLBW“) ist eine Gesellschaft der drei baden-württembergischen Fußballlandesverbände bfv, SBFV und wfv (nachfolgend zusammen auch „Gesellschafterverbände“). Sie ist Spielklassenträgerin der Oberligen Baden-Württemberg der Herren, der Frauen sowie der Jugend ab dem Spieljahr 2025/26.

Die OLBW regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zum Spielbetrieb in dieser Zulassungsordnung (nachfolgend auch „OLBW-ZuLO“).

Die OLBW-ZuLO gilt in ihrer sprachlichen Fassung grundsätzlich geschlechtsunabhängig. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden – soweit Regelungen nicht ausdrücklich nur für Spielerinnen oder Spieler gelten – auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der Oberligen Baden-Württemberg sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrag mit der OLBW erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für ein Spieljahr erteilt. Die Voraussetzungen im Einzelnen sind in den Abschnitten II. bis V. geregelt.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist jeweils die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus den Abschlusstabellen der Oberligen Baden-Württemberg des laufenden Spieljahres, den in den Ordnungen der OLBW getroffenen Regelungen zum Auf- und Abstieg sowie aus den Regelungen der Träger der über- und nachgeordneten Spielklassen zum Auf- und Abstieg.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung mit allen erforderlichen Anlagen und Unterlagen nach Maßgabe dieser Zulassungsordnung. Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine den Regelungen und Bestimmungen der OLBW unterwerfen und sich zudem verpflichten, am SEPA-Basislastschriftverfahren teilzunehmen.

§ 2 Prüfung der Bewerbung

- (1) Die Sachprüfung der vorgelegten Unterlagen erfolgt durch die OLBW. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.
- (2) Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen.
- (3) Im Falle der Entscheidung nach Abs. 1 lit. b), c) oder d) kann der Bewerber innerhalb einer Woche Beschwerde einlegen. Er kann nur innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Nach Ablauf der Frist ist ein neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig.

Die OLBW kann der Beschwerde abhelfen. Bei fehlender Abhilfe entscheidet das Berufungsgericht der OLBW abschließend.

- (4) Bei Erteilung der Zulassung schließt die OLBW mit dem Bewerber den Zulassungsvertrag.
- (5) Alle Zustellungen erfolgen durch E-Mail und/oder Einschreiben-Rückschein. Erfolgt die Zustellung durch E-Mail und Einschreiben-Rückschein, ist für den Beginn der Beschwerdefrist die Zustellung per E-Mail maßgeblich.

§ 3 Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

- (1) Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberligen Baden-Württemberg erlischt für die Teilnehmer ohne vorherige Ankündigung
 - a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
 - b) mit Auflösung der jeweiligen Oberliga Baden-Württemberg.
- (2) Die Zulassung kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der OLBW verletzt hat;
 - c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
- (3) OLBW kann unter den Voraussetzungen des Abs. 2 in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung während des Spieljahres dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen.

§ 4 Erfüllung von Bedingungen und Auflagen

- (1) Die OLBW ist zuständig für die Entscheidung über die Erfüllung von Bedingungen. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde zum Berufungsgericht der OLBW eingelegt werden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Die OLBW ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen. Sie ist berechtigt, bei Nichteinhaltung von Auflagen eine Vertragsstrafe nach den maßgeblichen Regelungen des Zulassungsvertrages festzusetzen. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde zum Berufungsgericht der OLBW eingelegt werden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Ist die Zulassung entzogen worden, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der jeweiligen Oberliga Baden-Württemberg aus
- (4) Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar.

II. Oberliga Baden-Württemberg der Herren

§ 5 Bewerbungsfrist und Antrag

- (1) Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Oberliga Baden-Württemberg der Herren und der einzureichenden Unterlagen ist jeweils
der 30. April, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist)
vor Beginn des Spieljahres. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Auch die einzureichenden Unterlagen sind fristgerecht vorzulegen. Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Regionalliga Südwest erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Verein.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Oberliga Baden-Württemberg der Herren“ sowie die „Erklärung gemäß Zulassungsordnung der Oberliga Baden-Württemberg“ abgeben.

§ 6 Verfahrensgang für die Zulassung

- (1) Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 5 Abs. 1 festgelegten Fristen vor bei:

Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
Goethestraße 9
70174 Stuttgart
- (2) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können ersatzweise auch in elektronischer Form an eine von der OLBW benannte E-Mail-Adresse übersandt werden.

§ 7 Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Bewerber hat die nachstehenden rechtlich-strukturellen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise wie folgend zu erbringen:
 - a) Vorlage des rechtsgültig unterzeichneten Zulassungsvertrages.
 - b) Nur auf ausdrückliche Anforderung: Vorlage der aktuellen Satzung und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
 - c) Nur auf ausdrückliche Anforderung: Vorlage eines vollständigen, aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister und verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszugs unverzüglich mitzuteilen
 - d) Benennung der im Außenverhältnis und gegenüber der OLBW vertretungsberechtigten Personen unter Mitteilung der jeweiligen Vertretungsregelungen und Vorlage notwendiger Vollmachten.
 - e) Der Bewerber muss in seiner Satzung sicherstellen oder sich hierzu verpflichten, die Satzung des DFB sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände anzuerkennen.

- (2) Für eine Kapitalgesellschaft gilt zusätzlich, darzulegen durch Vorlage des Nachweises oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung, dass
 - a) ihr Sitz am Sitz des Muttervereins sein muss;
 - b) der Name der Kapitalgesellschaft den Namen des Muttervereins enthalten muss, wobei die Aufnahme eines Firmennamens als Zusatz unzulässig ist;
 - c) ein Recht, Mitglieder in den Aufsichtsrat bzw. ein anderes Kontrollorgan zu entsenden („Entsenderecht“) nur dem Mutterverein eingeräumt werden darf. Der Mutterverein soll in dem Kontrollorgan der Kapitalgesellschaft mehrheitlich vertreten sein.
- (3) Die OLBW kann weitere Nachweise anfordern, soweit diese für die Teilnahme am Spielbetrieb relevant sind.

§ 8 Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber hat die nachstehenden technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise wie folgend zu erbringen:

- (1) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem hierzu erstellten Formular.
- (2) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Zuschauerkapazität über 1.000 Plätze
 - b) Naturrasenspielfeld oder ein geeignetes Kunstrasenspielfeld
 - c) Ausreichende Anzahl Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer sowie Einrichtungen;
 - d) Einhaltung der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Spielen der Oberliga Baden-Württemberg der Herren (soweit Teil des Statuts der OLBW)

Von den Zulassungsvoraussetzungen kann im Rahmen der Sachprüfung des Zulassungsverfahrens in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern keine Sicherheitsbelange entgegenstehen.

- (3) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet die OLBW.
- (4) Das Stadion muss für den Spielbetrieb der Oberliga Baden-Württemberg der Herren uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.
- (5) Bei Vermittlung von Spielern Beachtung der Vorgaben des Spielervermittlerreglements der FIFA.
- (6) Sportlicher Unterbau: Mindestens vier Junioren-Mannschaften aus vier unterschiedlichen Altersbereichen (E- bis A-Junioren). Spielgemeinschaften werden angerechnet. Mannschaften in Jugendfußballvereinen und Jugendfördervereinen können angerechnet werden, soweit an diesen der betreffende Verein der Oberliga Baden-Württemberg der Herren wirtschaftlich und/oder rechtlich maßgeblich beteiligt ist. Anträge auf eine Befreiung von diesen Vorgaben, insbesondere für den Fall des Aufstiegs, können an die Fachgruppe Spielbetrieb gerichtet werden.

Wird eine der nach Abs. 1 zu meldenden Junioren-Mannschaften zurückgezogen, so ist ein Bußgeld in Höhe von EUR 1.000 festzusetzen. Bei Nichtmeldung oder Rückzug einer

weiteren Junioren-Mannschaft kann die Zulassung zur Oberliga Baden-Württemberg der Herren versagt bzw. entzogen werden.

(7) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:

- a) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
- b) Nachweis, dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung der vermögenswerten Bestandteile ihrer Persönlichkeitsrechte und ihre sonstigen vermögenswerten Rechte mit Bezug zu ihrer Sportlerpersönlichkeit, insbesondere das Recht am eigenen Bild und das Recht an den Spiel- und Trainingsdaten, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben, soweit sie einen Bezug zu ihrer Sportlerpersönlichkeit aufweisen.
- c) Rechtsverbindliche Erklärung, sich an einer Ligavermarktung zu beteiligen und mögliche Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung anzuerkennen und zu beachten.
- d) Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Partner abgeschlossen wird, muss den potenziellen Bewerbern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.
- e) Rechtsverbindliche Erklärung, für eventuelle Liga-, Medien und Ball-Partner jeweils nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen bzw. durch vertragliche Ausgestaltung mit den Spielern zu ermöglichen:
 - Integration der Partner-Logos auf Flash-Interview-Rückwänden und sonstigen Medien-Rückwänden, der Titelseite im Stadionmagazin, Eintrittskarten, Akkreditierungen, Parkscheinen, VIP/Hospitality-Bereich,
 - Integration des Partner-Logos in Internetauftritte und sonstigen Digitalplattformen wie z.B. Social-Media-Seiten sowie die Möglichkeit, hier redaktionelle Berichte und Postings zu platzieren,
 - eine ganzseitige Anzeige im Stadionmagazin bei jedem Heimspiel,
 - Werbemöglichkeiten im Stadionbereich (z.B. Mitmachmodule),
 - eine Bande im TV-relevanten Bereich (Breite mindestens 5,0 Meter/Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien) bzw. adäquate Flächen auf alternativen Bandensystemen (LED/Drehbande),
 - Stellung von 4 Tickets pro Heimspiel der 1. Kategorie, davon 2 inklusive VIP-Zugang, sowie ein Parkschein für jeden Liga-Partner,
 - Bereitstellung des Klub-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch Ligapartner für werbliche Kampagnen, um die Partnerschaft zur OLBW zu kommunizieren,
 - Durchführung von zwei Halbzeitaktionen pro Spieljahr bei Heimspielen mit der Maßgabe, dass der jeweilige Partner die Kosten trägt sowie Termine und Inhalte frühzeitig mit dem Verein bzw. Stadionbetreiber abstimmt,
 - Marketingproduktionen unter Einbindung von Spielern der Mannschaft (zweimal pro Spieljahr für jeweils vier Stunden).
- f) Rechtsverbindliche Erklärung, für den Titelsponsor bzw. Hauptpartner nachfolgende zusätzliche Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:

- Werbefläche bis zu 100 Quadratzentimeter auf dem linken Trikotärmel,
 - Integration der Bande bzw. der adäquaten Flächen auf alternativen Bandensystemen (Buchstabe ee), 5. Spiegelstrich) auf Höhe der Mittellinie im TV-relevanten Bereich,
 - Banden an beiden Enden der Längsseite im TV-relevanten Bereich (Breite 2,0 Meter/Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien),
 - Banden mittig hinter jedem Tor (Breite mindestens 5,0 Meter/Höhe entsprechend der üblichen Bandenhöhe in den Stadien),
 - insgesamt zwei Logo-Teppiche (sogenannte Cam-Carpets) links oder rechts neben den Toren,
 - Ggf. Mittelkreisaufleger bei allen TV-Live-Spielen,
 - Ballstele bei allen TV-Live-Spielen beim Auflaufen der Mannschaften,
 - Branding „Spielertunnel“ bzw. alternative Werbemöglichkeiten beim Einlaufen der Mannschaften bei allen TV-Live Spielen,
 - Ggf. Lautsprecherwerbung/-durchsagen bei jedem Heimspiel,
 - 2 x pro Spieljahr Stellung von elf Einlauf-Kindern,
 - Ggf. Unterstützung bei der redaktionellen Langzeitbegleitung jeweils eines Spielers der Mannschaft des Vereins inklusive der Verbreitung in den Medien der Vereine.
- g) Rechtsverbindliche Erklärung, dass das Klub-Logo für gesamtheitliche Merchandising- und Lizenzprodukte der Liga sowie für Kampagnen zur Verfügung gestellt wird.
- h) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs der Oberliga Baden-Württemberg der Herren dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet die OLBW.
- (8) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 und 2 der OLBW-FinO pro Spieljahr.
- (9) Verpflichtung zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten für Schiedsrichter gemäß § 6 Abs. 3 und 4 OLBW-FinO.

§ 9 Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der Oberliga Baden Württemberg der Herren mit mindestens B-Lizenz. Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die OLBW eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen. Für Aufsteiger aus der 6. Spielklassenebene gilt § 11 Nr. 5 der DFB-Ausbildungsordnung.
- (2) Benennung eines Sicherheitsbeauftragten.
- (3) Benennung eines Medienverantwortlichen.
- (4) Benennung eines Verantwortlichen für den Spielbetrieb

III. Oberliga Baden-Württemberg der Frauen

§ 10 Bewerbungsfrist und Antrag

- (1) Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Oberliga Baden-Württemberg der Frauen und der einzureichenden Unterlagen ist jeweils
der 31. Mai, 15:30 Uhr (Ausschlussfrist)
vor Beginn des Spieljahres. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Auch die einzureichenden Unterlagen sind fristgerecht vorzulegen. Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Regionalliga Süd erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Verein.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Oberliga Baden-Württemberg der Frauen“ sowie die „Erklärung gemäß Zulassungsordnung der Oberliga Baden-Württemberg“ abgeben.

§ 11 Verfahrensgang für die Zulassung

- (1) Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 10 Abs. 1 festgelegten Fristen vor bei:

Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
Schwarzwaldstraße 185 a
79117 Freiburg im Breisgau
- (2) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können ersatzweise auch in elektronischer Form an eine von der OLBW benannte E-Mail-Adresse übersandt werden.

§ 12 Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Bewerber hat die rechtlich-strukturellen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen,
- (2) Hat der Bewerber die Nachweise gem. § 7 bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Oberliga Baden-Württemberg der Herren erbracht, so muss er sie kein weiteres Mal erbringen.
- (3) Die OLBW kann weitere Nachweise anfordern, soweit diese für die Teilnahme am Spielbetrieb relevant sind.
- (4) Kapitalgesellschaften können nicht zugelassen werden.

§ 13 Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber hat die nachstehenden technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise wie folgend zu erbringen:

- (1) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem hierzu erstellten Formular.
- (2) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Naturrasenspielfeld oder ein geeignetes Kunstrasenspielfeld
- b) Ausreichende Anzahl Umkleideräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer;

Von den Zulassungsvoraussetzungen kann im Rahmen der Sachprüfung des Zulassungsverfahrens in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern keine Sicherheitsbelange entgegenstehen.

- (3) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet die OLBW.
- (4) Das Stadion muss für den Spielbetrieb der Oberliga Baden-Württemberg der Frauen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.
- (5) Sportlicher Unterbau: Mindestens eine Juniorinnen- und/oder eine Zweite Frauen-Mannschaft. Spielgemeinschaften werden angerechnet. Mannschaften in Jugendfußballvereinen und Jugendfördervereinen können angerechnet werden, soweit an diesen der betreffende Verein der Oberliga Baden-Württemberg der Frauen wirtschaftlich und/oder rechtlich maßgeblich beteiligt ist. Anträge auf eine Befreiung von diesen Vorgaben, insbesondere für den Fall des Aufstiegs, können an die Fachgruppe Spielbetrieb gerichtet werden. Wird eine der nach Abs. 1 zu meldende Mannschaft zurückgezogen, so ist ein Bußgeld in Höhe von EUR 1.000 festzusetzen.
- (6) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:
 - a) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
 - b) Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Partner abgeschlossen wird, muss den potenziellen Bewerbern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.
 - c) Rechtsverbindliche Erklärung, für den Titelsponsor bzw. Hauptpartner nachfolgende zusätzliche Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Werbefläche bis zu 100 Quadratzentimeter auf dem linken Trikotärmel,
 - d) Rechtsverbindliche Erklärung, dass das Klub-Logo für gesamtheitliche Merchandising- und Lizenzprodukte der Liga sowie für Kampagnen zur Verfügung gestellt wird
 - e) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs der Oberliga Baden-Württemberg der Frauen dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet die OLBW.
- (7) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 und 2 der OLBW-FinO pro Spieljahr.
- (8) Verpflichtung zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten für Schiedsrichter gemäß § 6 Abs. 3 und 4 OLBW-FinO.

§ 14 Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der Oberliga Baden Württemberg der Frauen mit mindestens B-Lizenz. Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die OLBW eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen.
- (2) Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die Oberliga Baden-Württemberg der Frauen aufgestiegen sind, können die Mannschaft zunächst grundsätzlich für eine Spielzeit auch ohne B-Lizenz weiter trainieren. Eine Anmeldung zur Trainer B-Lizenz oder einer Vorstufe ist zum Spieljahresbeginn jedoch nachzuweisen. Ausnahmegenehmigungen, insbesondere für den Fall des Aufstiegs und des Trainerwechsels, können durch die OLBW erteilt werden.
- (3) Benennung eines Verantwortlichen für den Spielbetrieb

IV. EnBW-Oberligen der A-, B- und C- Junioren

§ 15 Bewerbungsfrist und Antrag

- (1) Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zu den EnBW-Oberligen der A-, B- und C-Junioren und der einzureichenden Unterlagen ist jeweils
der 31. Mai, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist)
vor Beginn des Spieljahres. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Auch die einzureichenden Unterlagen sind fristgerecht vorzulegen. Vereine, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Regionalliga Süd erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Verein.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zu den EnBW-Oberligen der A-, B- und C-Junioren“ sowie die „Erklärung gemäß Zulassungsordnung der Oberliga Baden-Württemberg“ abgeben.

§ 16 Verfahrensgang für die Zulassung

- (1) Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 15 Abs. 1 festgelegten Fristen vor bei:

Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
Sepp-Herberger-Weg 2
76227 Karlsruhe
- (2) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können ersatzweise auch in elektronischer Form an eine von der OLBW benannte E-Mail-Adresse übersandt werden.

§ 17 Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Bewerber hat die rechtlich-strukturellen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen,
- (2) Hat der Bewerber die Nachweise gem. § 7 bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Oberliga Baden-Württemberg der Herren oder Frauen erbracht, so muss er sie kein weiteres Mal erbringen.
- (3) Die OLBW kann weitere Nachweise anfordern, soweit diese für die Teilnahme am Spielbetrieb relevant sind.
- (4) Kapitalgesellschaften können nicht zugelassen werden.

§ 18 Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber hat die nachstehenden technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise wie folgend zu erbringen:

- (1) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem hierzu erstellten Formular.
- (2) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Naturrasenspielfeld oder ein geeignetes Kunstrasenspielfeld
 - b) Ausreichende Anzahl Umkleideräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer
- (3) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet die OLBW.
- (4) Das Stadion muss für den Spielbetrieb der EnBW-Oberligen der A-, B- und C-Junioren uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.
- (5) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:
- a) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
 - b) Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Partner abgeschlossen wird, muss den potenziellen Bewerbern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.
 - c) Rechtsverbindliche Erklärung, für den Titelsponsor bzw. Hauptpartner nachfolgende zusätzliche Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - d) Werbefläche bis zu 100 Quadratcentimeter auf dem linken Trikotärmel,
 - e) Rechtsverbindliche Erklärung, dass das Klub-Logo für gesamtheitliche Merchandising- und Lizenzprodukte der Liga sowie für Kampagnen zur Verfügung gestellt wird
 - f) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet die OLBW.
- (6) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 und 2 der OLBW-FinO pro Spieljahr.
- (7) Verpflichtung zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten für Schiedsrichter gemäß § 6 Abs. 3 und 4 OLBW-FinO.

§ 19 Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers mit mindestens B-Lizenz. Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die OLBW eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen.
- (2) Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die EnBW-Oberliga der A-, B- oder C-Junioren aufgestiegen sind, können die Mannschaft zunächst grundsätzlich für eine Spielzeit auch ohne B-Lizenz weiter trainieren. Eine Anmeldung zur Trainer B-Lizenz oder einer Vorstufe ist zum Spieljahresbeginn jedoch nachzuweisen. Ausnahmegenehmigungen, insbesondere für den Fall des Aufstiegs und des Trainerwechsels, können durch die OLBW erteilt werden.
- (3) Benennung eines Verantwortlichen für den Spielbetrieb.

V. EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen

§ 20 Bewerbungsfrist und Antrag

- (1) Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen und der einzureichenden Unterlagen ist jeweils
 der 31. Mai, 15.30 Uhr (Ausschlussfrist)
 vor Beginn des Spieljahres. Dies gilt auch dann, wenn der sportliche Abstieg zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht. Auch die einzureichenden Unterlagen sind fristgerecht vorzulegen.
- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein die dazu erlassene rechtsverbindliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen“ sowie die „Erklärung gemäß Zulassungsordnung der Oberliga Baden-Württemberg“ abgeben.

§ 21 Verfahrensgang für die Zulassung

- (1) Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Fristen vor bei:
 Oberliga Baden-Württemberg gGmbH
 Schwarzwaldstraße 185 a
 79117 Freiburg im Breisgau
- (2) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können ersatzweise auch in elektronischer Form an eine von der OLBW benannte E-Mail-Adresse übersandt werden.

§ 22 Rechtlich-strukturelle Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Bewerber hat die rechtlich-strukturellen Zulassungsvoraussetzungen gem. § 7 zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise zu erbringen,
- (2) Hat der Bewerber die Nachweise gem. § 7 bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Oberliga Baden-Württemberg der Herren oder Frauen erbracht, so muss er sie kein weiteres Mal erbringen.
- (3) Die OLBW kann weitere Nachweise anfordern, soweit diese für die Teilnahme am Spielbetrieb relevant sind.
- (4) Kapitalgesellschaften können nicht zugelassen werden.

§ 23 Technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber hat die nachstehenden technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen und die entsprechenden Nachweise wie folgend zu erbringen:

- (1) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem hierzu erstellten Formular.
- (2) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Naturrasenspielfeld oder ein geeignetes Kunstrasenspielfeld

- b) Ausreichende Anzahl Umkleideräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer;
- (3) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet die OLBW.
- (4) Das Stadion muss für den Spielbetrieb der EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist durch eine entsprechende Erklärung bzw. durch Vorlage des Stadionmietvertrags, soweit der Bewerber nicht Eigentümer des Stadions ist, zu erbringen.
- (5) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:
 - a) Rechtsverbindliche Erklärung, ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren.
 - b) Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Partner abgeschlossen wird, muss den potenziellen Bewerbern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.
 - c) Rechtsverbindliche Erklärung, für den Titelsponsor bzw. Hauptpartner nachfolgende zusätzliche Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:
 - Werbefläche bis zu 100 Quadratcentimeter auf dem linken Trikotärmel,
 - d) Rechtsverbindliche Erklärung, dass das Klub-Logo für gesamtheitliche Merchandising- und Lizenzprodukte der Liga sowie für Kampagnen zur Verfügung gestellt wird
 - e) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet die OLBW.
- (6) Verpflichtung zur Zahlung der Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 und 2 der OLBW-FinO pro Spieljahr.
- (7) Verpflichtung zur Zahlung der Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten für Schiedsrichter gemäß § 6 Abs. 3 und 4 OLBW-FinO.

§ 24 Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen mit mindestens C-Lizenz. Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende der Spielzeit, kann übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit, ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die OLBW eine Übergangszeit von mehr als drei Monaten genehmigen.
- (2) Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die EnBW-Oberliga der B-Juniorinnen aufgestiegen sind, können die Mannschaft zunächst grundsätzlich für eine Spielzeit auch ohne C-Lizenz weiter trainieren. Eine Anmeldung zur Trainer C-Lizenz oder einer Vorstufe ist zum Spieljahresbeginn jedoch nachzuweisen. Ausnahmegenehmigungen, insbesondere für den Fall des Aufstiegs und des Trainerwechsels, können durch die OLBW erteilt werden.
- (3) Benennung eines Verantwortlichen für den Spielbetrieb

VI. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 25 Zulassung von Tochtergesellschaften

- (1) Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der Oberliga Baden-Württemberg der Herren teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3 der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne des § 6 Nr. 2. sein.
- (2) Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an mehr als einer Kapitalgesellschaft der Oberliga Baden-Württemberg der Herren beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als drei Kapitalgesellschaften der Oberliga Baden-Württemberg der Herren beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 4. März 2015 erworben wurden. Beteiligungen eines Anteilseigners an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, der Regionalligen und 3. Liga werden auf die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 angerechnet.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

- (3) Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (Nr. 1., § 16c der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung der OLBW
 - a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder
 - b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber der OLBW mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Oberliga Baden-Württemberg der Herren durch das zuständige Vereins-

organ hat der Mutterverein die OLBW durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme der OLBW hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der OLBW zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

- (4) Kapitalgesellschaften, die aus der Regionalliga Südwest in die Oberliga Baden-Württemberg der Herren absteigen oder aus der 6. Spielklassenebene in die Oberliga Baden-Württemberg der Herren aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Abs. 3. findet insoweit keine Anwendung.
- (5) Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 1.000.000,00 beträgt. Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann die OLBW auch andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.
- (6) Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die Oberliga Baden-Württemberg der Herren nicht gleichzeitig erhalten.

§ 26 Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

- (1) Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Zulassungsverfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
- (2) Verliert die Tochtergesellschaft die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die Oberliga Baden-Württemberg der Herren qualifiziert hat.
- (3) Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.
- (4) Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und die OLBW zustimmt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollte sich diese Zulassungsordnung als lückenhaft erweisen, gelten die für die Oberliga Baden-Württemberg der Herren maßgeblichen Bestimmungen des „Statut 3. Liga“ entsprechend.

§ 28 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die vorstehende Fassung der Zulassungsordnung der OLBW wurde durch die Gesellschafterversammlung der OLBW beschlossen. Sie ist zum 01.07.2025 in Kraft getreten. Änderungen und Ergänzungen sind per E-Mail bekannt zu geben.